

## **Bekanntmachung**

### **Erste Ergänzungsvereinbarung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die organisatorische Verbindung der Grundschulen Wakendorf II und Kisdorf vom 24.07.2009**

Zwischen

1. der Gemeinde Wakendorf II  
vertreten durch den Bürgermeister Jens Dürkop

und

2. dem Schulverband im Amt Kisdorf  
Vertreten durch den Schulverbandsvorsteher Stefan Weber.

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Wakendorf II vom 08.12.2022 und  
Gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 04.10.2022

#### Vorbemerkung:

Auf der Basis des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 24.07.2009 über die organisatorische Verbindung der Grundschulen Wakendorf II und Kisdorf zwischen der Gemeinde Wakendorf II und dem Amt Kisdorf in Verbindung mit der erfolgten schulaufsichtlichen Genehmigung wurden zum 01.08.2009 die bis dahin jeweils selbständigen Schulen in Kisdorf und in Wakendorf II organisatorisch zu einer Schule verbunden. Grund und Anlass dieser Verbindung war und ist der Erhalt des Grundschulstandortes Wakendorf II vor dem rechtlichen Hintergrund der Mindestgrößenverordnung. Die Grundschule Wakendorf II ist seitdem eine Außenstelle der Schule Kisdorf unter der schulrechtlichen Trägerschaft des Amtes Kisdorf. Mit dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 24.05.2013 zur Gründung des Schulverbandes im Amt Kisdorf zwischen dem Amt Kisdorf einerseits und den Gemeinden Hüttblek, Kattendorf, Kisdorf, Sievershütten, Struvenhütten, Stukenborn und Winsen andererseits wurde mit Wirkung zum 01.08.2013 die Schulträgerschaft vom Amt Kisdorf auf den Schulverband im Amt Kisdorf übertragen. Der Schulverband im Amt Kisdorf hat dabei auch die Rechtsnachfolge des Amtes Kisdorf zum Vertrag über die organisatorische Verbindung mit der Gemeinde Wakendorf II übernommen.

Gemäß den einzelnen Regelungen zum Eigentum (§ 3), zu den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten (§ 4), zum Inventar, Lehr- und Unterrichtsmitteln (§ 5) im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die organisatorische Verbindung entscheiden beide bisherigen Schulträger auch weiterhin eigenständig für ihren

jeweiligen Schulstandort und tragen die sich hieraus ergebenden Kosten, wobei sich die Vertragspartner bei den schulpädagogisch relevanten Themen im Sinne der Schuleinheit untereinander abstimmen. Dies gilt sinngemäß auch für die personellen Belange. § 7 besagt hierzu, dass der Vertrag keine Auswirkung auf das bestehende Schulträgerpersonal hat. Sollten sich die Personalkosten beim künftigen Schulträger Amt Kisdorf bzw. Schulverband im Amt Kisdorf durch die organisatorische Verbindung erhöhen, ist die Kostenverteilung durch gesonderten Vertrag zu regeln.

Gemäß den Beschlüssen der Gemeindevertretung Wakendorf II vom 17.09.2020 und vom 24.06.2021, der Schulverbandsversammlung vom 08.07.2021 und gemäß der Vorgabe der obersten Schulaufsichtsbehörde wird der offene Ganztagsbetrieb stufenweise am 01.08.2021 (Klassenstufen 3 und 4) und am 01.08.2022 (Klassenstufen 1 und 2) am Grundschulstandort Wakendorf II eingeführt. Der Ganztagsbetrieb erfordert entsprechendes Koordinierungspersonal und Betreuungspersonal. Dieses wird bislang durch die Gemeinde Wakendorf II durch ehrenamtliches Engagement und durch die Einstellung von drei Betreuungskräften in Teilzeit bereitgestellt. Die schulrechtliche Verantwortung und die entsprechende Pflicht für einen weitgehend einheitlichen Ganztagsbetrieb an der Schule Kisdorf (einschließlich der Außenstelle in Wakendorf II) trägt dagegen der Schulverband im Amt Kisdorf. Vor dem Hintergrund, dass insbesondere die Koordination des Ganztagsbetriebes in einer Hand liegen sollte, die entsprechende Stelle im Schulverband im Amt Kisdorf für die Schule Kisdorf 2023 ohnehin neu besetzt werden muss und das ehrenamtliche Engagement in der Gemeinde Wakendorf II keine Dauerlösung sein kann, wird unter Bezug auf § 7 des Vertrages folgende Ergänzungsvereinbarung abgeschlossen:

### **§ 1 Verantwortung und Planung für den offenen Ganztagsbetrieb**

- (1) Die Vertragsparteien haben das gemeinsame Ziel das offene Ganztagsangebot an der Schule Kisdorf insgesamt, einschließlich der Außenstelle Wakendorf II, beginnend für das Schuljahr 2023/2024 im Sinne der Schuleinheit und auf der Grundlage des abgestimmten Schulkonzeptes aus einer Hand zu planen, zu organisieren und durchzuführen. Die entsprechende organisatorische und personelle Verantwortung für das Ganztagsangebot liegt dabei beim Schulträger und somit beim Schulverband im Amt Kisdorf. Die Gemeinde Wakendorf II verzichtet insoweit auf das eigene (personelle) Gestaltungsrecht und ihre gemeindliche Personalhoheit und überträgt diesen Aufgabenteil auf den Schulverband im Amt Kisdorf.
- (2) Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die hierfür erforderlichen Vorbereitungsarbeiten für das Schuljahr 2023/2024 bereits im 2. Halbjahr des Schuljahres 2022/2023 erfolgen und somit mit Beginn des Haushaltsjahres 2023 entsprechend zusätzliche Personalaufwendungen beim Schulverband im Amt Kisdorf entstehen, insbesondere für die zu besetzende Stelle der Ganztagskoordination.
- (3) Ausdrücklich von der Übertragung nicht erfasst sind sämtliche Entscheidungen im Rahmen des offenen Ganztagsangebot zur Schulausstattung, zur Raumgestaltung und zur konzeptionellen Ausrichtung des Schulbetriebes in Wakendorf II. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die organisatorische Verbindung bleibt von dieser Ergänzungsvereinbarung unberührt und weiterhin anwendbar.

## **§ 2 Elternbeiträge**

Die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den offenen Ganztagsangeboten sind Bestandteil der Verantwortung und Planung für den offenen Ganztagsbetrieb. § 1 gilt hier entsprechend.

## **§ 3 Kostenbeteiligung**

- (1) Die Gemeinde Wakendorf II beteiligt sich mit Beginn des Haushaltsjahres 2023 anteilig an den personellen Aufwendungen des Schulverbandes im Amt Kisdorf für die Koordination des offenen Ganztages.
- (2) Die Gemeinde Wakendorf II beteiligt sich mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 anteilig an den ungedeckten personellen Aufwendungen des Schulverbandes im Amt Kisdorf, einschließlich der Sachkosten für personelle Dienstleistungen Dritter, für die Durchführung des offenen Ganztagsangebotes. Die Elternbeiträge nach § 2 sind hierbei zu berücksichtigen.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass eine Differenzierung der Personalaufwendungen nach Schulstandorten im Sinne der Schuleinheit weder geboten, noch sinnvoll ist, sondern einen vermeidbaren Aufwand darstellt. Als verhältnismäßigen Verteilungsschlüssel für die personellen Aufwendungen des offenen Ganztagsbetrieb an beiden Schulstandorten werden daher die amtlichen Schülerzahlen am jährlichen Stichtag für die Kostenbeteiligung zugrunde gelegt.
- (4) Beide Vertragsparteien akzeptieren, dass sich daraus eine gewisse kostenmäßige Unschärfe im Hinblick auf die Schulstandorte und die Kalkulation der jeweiligen Schulkostenbeiträge ergibt.
- (5) Die verwaltungsmäßige Abrechnung und Buchung zwischen den Vertragsparteien erfolgt einmal jährlich zum Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (6) Die Abrechnung unterliegt nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer

## **§ 4 Personalübergang**

Der Schulverband im Amt Kisdorf ist bereit, die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse der Gemeinde Wakendorf II für die Durchführung des offenen Ganztagsangebotes mit Wirkung zum 01.08.2023 zu übernehmen. Der Personalübergang richtet sich dabei nach den tarif- und arbeitsrechtlichen Vorschriften und bedarf der Zustimmung der Beschäftigten.

## **§ 5 Vereinbarungsdauer und -kündigung**

- (1) Diese Ergänzungsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung beider Vertragsparteien sofort in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Diese Ergänzungsvereinbarung ist in ihrer Wirksamkeit abhängig vom öffentlich-rechtlichen Vertrag über die organisatorische Verbindung der Grundschulen Wakendorf II und Kisdorf vom 24.07.2009.
- (3) Jede Vertragspartei kann diese Ergänzungsvereinbarung unter den Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Ende eines Schuljahres (31.07.) eigenständig kündigen. Das Kündigungsrecht umfasst auch den Anspruch auf Anpassung der Ergänzungsvereinbarung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. In diesem Fall sind beide Vertragsparteien gehalten, entsprechend den Regelungen

des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die organisatorische Verbindung der Grundschulen Wakendorf II und Kisdorf vom 24.07.2009 sich neu zu verständigen.

### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Kattendorf, den 14.12.2022

Gemeinde Wakendorf II

Schulverband im Amt Kisdorf

gez: J. Dürkop  
Bürgermeister

gez: Weber  
Schulverbandsvorsteher

Der vorstehende Vertrag wird hiermit bekanntgemacht.

Kattendorf, den 21.08.2025

gez. Madetzky  
Amtdirektorin